Ergänzungen zum Kreisschützentag 2026

Am diesjährigen Kreisschützentag stehen turnusmäßig Neuwahlen der Vorstandschaft an.

Damit der Schützenkreis Emmendingen e. V. gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung in Verbindung mit § 26 BGB nach außen vertretungsfähig ist, müssen ein 1. Und 2. Vorsitzender gewählt werden die jeweils einzeln den Verein nach außen vertreten.

Für die Ämter des 1. oder 2. Vorsitzenden konnten bislang aber keine Kandidaten gefunden werden, die sich dafür zur Wahl stellen würden.
Findet sich hier niemand droht die Auflösung des Schützenkreises mit einschneidenden Konsequenzen für den Sportbetrieb!

Nicht besetzte Vorstandsposten sollten schnellstmöglich nachbesetzt werden, um eine ordnungsgemäße Vereinsführung und die langfristige Handlungsfähigkeit sicherzustellen. Für die Ämter des Schriftführers, des Schatzmeisters sowie des Sport-/Jugendwarts gibt es Vorschläge seitens des Kreisvorstandes; weitere Kandidaten dürfen sich aber gerne zur Wahl stellen.

Im Falle einer Auflösung müssten sich die jetzigen Kreisvereine nämlich in einen der anderen Schützenkreise des SBSV aufnehmen lassen und sich dann nach den dann dort jeweils üblichen Regularien bezüglich Disziplinen, Rundenwettkämpfen, Ligen und Meisterschaften, richten – entsprechend weitere Anfahrtswege mit inbegriffen.

Bitte helft alle durch entsprechende Werbung und Weitergabe dieser Informationen mit, dass hier Kandidaten gefunden werden, die sich zur Wahl stellen, um eine Auflösung des Schützenkreises Emmendingen e.V. zu verhindern!

Auszug aus der Satzung:
§ IO Geschäftsführender Vorstand

(1)
Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden (1.Kreisschützenmeister) und dem 2. Vorsitzenden (2. Kreisschützenmeister).
Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Sport- und Jugendleiter.
Die Sportkommission wird vom Gesamtvorstand gewählt und vom Kreisschützentag bestätigt.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt.

(3)
Vorstand im Sinne des S 26 BGB sind die 2 Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.